

Allgemeine Veranstaltungs- und Geschäftsbedingungen für die Veranstaltungen der Gastro Vision GmbH & Co. KG

Präambel

Die Gastro Vision GmbH & Co. KG (Veranstalter) veranstaltet unter der Bezeichnung "GASTRO VISION, GASTRO VISION ROADSHOW oder anderen Veranstaltungsnamen" unter Hinzufügung des jeweiligen Veranstaltungsortes Branchentreffs (nachfolgend "Veranstaltungen" genannt), auf denen geeignete Aussteller aus der Zuliefererindustrie ihre Produkte und Dienstleistungen einer bestimmten, für die jeweilige Veranstaltungen zu definierenden Zielgruppe präsentieren können.

GASTRO VISION ist eine geschützte Marke, deren Rechte ausschließlich beim Veranstalter liegen. Der Aussteller ist ein Unternehmen, welches seine Produkte und/oder Dienstleistungen auf diesen Veranstaltungen präsentieren will.

Zielgruppen: Zielgruppe der Veranstaltung/en sind Entscheider aus Direktion, F&B, Küchenmanagement und Einkauf aus den Bereichen Hotellerie, Gastronomie, Catering, Gemeinschaftsverpflegung, Systemgastronomie, Handelsgastronomie und Freizeitgastronomie.

I. Veranstaltungsvertrag

Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift der Anmeldung durch den Aussteller sowie die rechtsverbindliche Unterschrift durch den Veranstalter als Bestätigung, gehen beide Parteien ein Vertragsverhältnis ein. Die Allgemeinen Veranstaltungs- und Vertragsbedingungen sind Bestandteil des geschlossenen Veranstaltungsvertrags und regeln die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien.

II. Pflichten des Veranstalters/Leistungsphasen

- 1) Die Pflichten des Veranstalters umfassen das Marketing, die Vorbereitung der Veranstaltung sowie deren Durchführung.
- 2) Die nach Satz 1 genannten Pflichten des Veranstalters umfassen – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – folgende Dienstleistungen:
 - a) Das Marketing umfasst die Berichterstattung über die Veranstaltung und die teilnehmenden Aussteller, die hierfür erforderliche Erstellung von Unternehmensprofilen sowie die allgemeine Pressearbeit.
 - b) Die Vorbereitung der Veranstaltung umfasst die Suche und Anmietung eines Veranstaltungsortes, die Aufbauplanung, - soweit erforderlich - die Beauftragung von Sonder-Möbelbauten, die Kreation der Themenbereiche, die Planung des Rahmenprogramms, die Beauftragung der Dienstleister, die Koordination der Zusammenarbeit von Ausstellern in verschiedenen Themenbereichen, sowie den Versand der Einladungen und Veranstaltungsbroschüren.
 - c) Die Durchführung der Veranstaltung umfasst den Aufbau- und Abbau der Stände, die Koordination der Dienstleister vor, während und nach der Veranstaltung, die Nachbearbeitung, wie beispielsweise erforderliche Schadensabwicklungen sowie die abschließende Datenbearbeitung und den Versand der Besucherlisten an die Aussteller.
- 3) Die Art und Weise der Erbringung der o.g. Leistungen sowie deren Umfang bestimmt der Veranstalter nach billigem Ermessen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Veranstalter keinen konkreten Leistungserfolg im Sinne von § 631 BGB schuldet, sondern dass es sich bei den vertragsgegenständlichen Pflichten um solche eines Dienstleistungsvertrages im Sinne von § 611 BGB handelt.

III. Obliegenheiten/Pflichten des Ausstellers

1. Vom Aussteller zusätzlich zu dieser Ausstattung benötigtes Equipment, wie etwa Eiswannen, Beleuchtungskörper, Prospektständer, etc., sind vom Aussteller rechtzeitig beim Veranstalter zu bestellen und werden von diesem, soweit möglich und zumutbar für den Aussteller auf dessen Kosten gegen gesonderte Rechnung, beschafft.
2. Der Aussteller kann nach jeweils gesonderter Absprache und soweit vorhanden und verfügbar, die zur Veranstaltung gehörende Vorbereitungsküche nutzen. Ein Anspruch auf die Nutzung einer etwaig vorhandenen Vorbereitungsküche besteht nicht.
3. Dem Aussteller wird von dem Veranstalter für die Bereitstellung und Lagerung seiner auf der Gastro Vision eingesetzten Waren ohne gesonderte Berechnung eine begrenzte Kühlmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der voraussichtliche Platzbedarf für die Kühlmöglichkeit muss dem Veranstalter spätestens 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich vom Aussteller mitgeteilt werden. Sofern die vom Aussteller gewünschten Kühlmöglichkeiten vom Umfang her nicht zur Verfügung stehen, ist die tatsächlich zu gewährende Kühlmöglichkeit vom Umfang her durch den Veranstalter festzulegen, ohne dass aus einer etwaig geringeren als der vom Aussteller gewünschten Kühlmöglichkeit Ansprüche des Ausstellers erwachsen.
4. Dem Aussteller wird zur Präsentation der Waren von dem Veranstalter ein einheitliches Möbel/ein einheitlicher Stand zur Verfügung gestellt. Die Größe der jeweiligen Möbelvariante entspricht dem gebuchten Leistungspaket der aktuell gültigen

Preis- und Leistungsübersicht. Der Veranstalter wird dem Aussteller, soweit möglich, die von ihm gewünschte Möbel-/Standvariante zur Verfügung stellen. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, werden die Parteien versuchen, eine möglichst einvernehmliche Lösung über die dann zur Verfügung zu stellende Möbel-/Standvariante herbeizuführen.

5. Das Firmenlogo des Ausstellers wird vom Veranstalter, gegebenenfalls auch gemeinsam mit den Firmenlogos anderer Aussteller, in einheitlichen Präsentationsflächen dargestellt. Hierzu stellt der Aussteller dem Veranstalter das einzusetzende Firmenlogo in einer hochauflösenden, reprofähigen Vorlage wie unter nachfolgender Ziffer IV. 2. beschrieben zur Verfügung.
6. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, vom Veranstalter nicht genehmigte Theken, Möbel, Messerrückwände, Banner, sonstige Messebauten oder ähnliches Equipment im Rahmen der Veranstaltung aufzustellen. Sämtliche Möbel und sämtliches Equipment deren/dessen Einsatz der Aussteller beabsichtigt, bedürfen vor ihrem endgültigen Einsatz der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Das Verändern (auch zum Beispiel durch Dekoration) des vom Veranstalter bereitgestellten Möbels inkl. Logoständer ist nur mit Erlaubnis des Veranstalters gestattet. Das Bekleben der Rückwand mit z. B. Aufklebern ist nicht gestattet. Die Produkte des Ausstellers werden ausschließlich auf dem Präsentationsmodul präsentiert, Material oder Produkte neben den Tischen aufzustellen ist nicht gestattet bzw. bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Es ist darauf zu achten, dass das Veranstalterseitig angebrachte Logo des Ausstellers in keinem Fall verdeckt oder zugebaut wird.
7. Kühltruhen, Kühlregale oder ähnliches dürfen vom Aussteller nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters aufgebaut und verwendet werden. Der Transport bis in die Veranstaltungsräume sowie die Aufstellung dieser Möbel (z.B. Kühltruhen, Kochmodule, Vitrinen, etc.) erfolgt ausschließlich auf Risiko und Kosten des Ausstellers. Eine Haftung des Veranstalters für den Fall, dass der Transport in die Veranstaltungsräume sowie die Aufstellung dieser Möbel im Einzelfall durch den Veranstalter erfolgen sollte, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
8. Nach Aufbau des Standes, spätestens jedoch bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung, wird der Stand des Ausstellers vom Veranstalter an den jeweiligen Standleiter (verantwortliche Person des Ausstellers) übergeben und mittels eines Übergabeprotokolls dokumentiert, welches beide Parteien unterzeichnen. Der Aussteller verpflichtet sich, den Stand nach Ende der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß an den Veranstalter zurückzugeben und dieses ebenfalls mittels Protokoll und Unterschrift zu dokumentieren. Eventuelle Mängel oder Schäden an dem Stand müssen ggfs. in diesem Protokoll vermerkt werden. Der Veranstalter nimmt den Stand durch Gegenzeichnung des Protokolls ab. Eine andere Abnahme des Standes ist ausgeschlossen. Die Beweislast für Mängel oder Schäden an dem Stand trifft bis zur Gegenzeichnung des Protokolls durch den Veranstalter der Aussteller.
9. Der Aussteller erhält die in der Preis- und Leistungsübersicht angegebene Menge an personifizierten Messeausweisen für das von ihm eingesetzte Personal. Der Aussteller ist verpflichtet, dem Veranstalter die Personaldaten des von ihm eingesetzten Personals so rechtzeitig wie möglich, bestenfalls bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, online in die Datenbank der Gastro Vision einzupflegen. Zusätzliche Messeausweise für das vom Aussteller eingesetzte Personal werden, soweit die entsprechenden Kapazitäten für den Einsatz zusätzlichen Personals vorhanden sind, gegen eine Gebühr von € 100,00 erstellt. Das für die Ausstellerausweise gemeldete Personal muss beim ausstellenden Unternehmen angestellt sein. Der Einsatz von Personal anderer Unternehmen ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter möglich! Ein Anspruch auf die Erstellung zusätzlicher Ausweise besteht nicht. Der Aussteller ist verpflichtet, das von ihm eingesetzte Personal dazu anzuhalten, die Messeausweise während der Veranstaltung jederzeit sichtbar zu tragen. Ein Missbrauch der Messeausweise, etwa durch Weitergabe an Dritte, führt zum Ausschluss von der Veranstaltung. Bei Verlust eines Ausstellerausweises ist der Veranstalter berechtigt eine Gebühr in Höhe von 100.- € netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen USt. in Rechnung zu stellen.
10. Der Aussteller hat, soweit verfügbar, die Möglichkeit, das von dem Veranstalter jeweils verhandelte Zimmerkontingent in Hotels am jeweiligen Veranstaltungsort in Anspruch zu nehmen. Bei einer vorzeitigen Überbuchung des Kontingents und einer daraus resultierenden Nichtverfügbarkeit von Zimmern kann hieraus kein Rechtsanspruch gegen den Veranstalter abgeleitet werden.
11. Der Aussteller ist verpflichtet, die ihm von dem Veranstalter im Rahmen der Vorbereitung und der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung für die Übermittlung von Informationen und Unterlagen sowie für die Durchführung von durch den Aussteller zu erbringenden Mitwirkungshandlungen gesetzten Fristen einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen ist der

Allgemeine Veranstaltungs- und Geschäftsbedingungen für die Veranstaltungen der Gastro Vision GmbH & Co. KG

Veranstalter berechtigt, dem Aussteller eine einmalige Nachfrist zur Beibringung der Informationen und Unterlagen bzw. zur Durchführung der Mitwirkungshandlung zu setzen und ihn bei Ablauf dieser Nachfrist von der jeweiligen Veranstaltung und gegebenenfalls auch von weiteren Veranstaltungen auszuschließen.

12. Sollten Tickets für eine Abendveranstaltung in den Ausstellerpaketen enthalten sein, so sind diese ausschließlich innerhalb der jeweils separat angegebenen Frist abrufbar und gültig. Sollten diese Tickets von dem Aussteller innerhalb dieser Frist trotz einer schriftlichen Erinnerung (auch per email) nicht abgerufen werden, so gehen diese an den Veranstalter zurück. Hieraus leitet sich für den Aussteller in keinem Fall ein Anspruch auf einen Ausgleich oder Ersatz jedweder Art ab.

IV. Einladung und Einlass von Gästen

1. Der Veranstalter lädt die Veranstaltungsgäste im Auftrag der Aussteller schriftlich ein. Für die Abgabe der Einladungsadressen wird den Ausstellern eine Meldefrist bekannt gegeben. Bis zum Ablauf dieser Meldefrist kann der Aussteller bis zu einer bestimmten Anzahl Besucherdaten in die Datenbank eingeben (die Anzahl ergibt sich aus dem gebuchten Paket und der angegebenen Menge der aktuell gültigen Leistungsübersicht). Die angegebenen Besucherdaten müssen der Zielgruppe der Gastro Vision, Entscheider aus Hotellerie, Gastronomie und Catering entsprechen. Die Kosten der Einladung dieser Gäste sind von der Kostenpauschale gemäß nachfolgender Ziffer VI.1 umfasst. Nach Ende der Meldefrist ist eine schriftliche Einladung der Gäste nicht mehr möglich. Der Aussteller garantiert dem Veranstalter, dass er zur Verwendung der Adressen berechtigt ist und hält den Veranstalter auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen der Adressinhaber frei, die von diesen etwaig aus und im Zusammenhang mit der Verwendung der Adressen im Zusammenhang mit der Veranstaltung/ den Veranstaltungen geltend gemacht werden. Sofern eine solche Freihaltung im Außenverhältnis nicht möglich sein sollte, stellt der Aussteller den Veranstalter im Innenverhältnis auf erstes Anfordern im Falle etwaiger Inanspruchnahmen durch die Adressinhaber frei. Das Ende der Meldefristen wird für jede Veranstaltung gesondert bekannt gegeben.
2. Alle Adressen müssen vollständig mit Firma, Vor- und Zuname, Position sowie genauer Anschrift mit PLZ vom Aussteller in die Datenbank des Veranstalters eingepflegt werden, wobei die zum jeweiligen Zeitpunkt der Einpflegung von der Datenbank abgeforderten Pflichtfelder vom Aussteller auszufüllen sind. Unvollständige Adressen sowie Besucher die nicht der Zielgruppe entsprechen werden vom Veranstalter nicht berücksichtigt.
3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Personen, welche nicht in die Zielgruppen der Veranstaltung eingeordnet werden können, sowie unerwünschte Personen nicht einzuladen und/oder von der Veranstaltung auszuschließen. Er wird den Aussteller im Falle eines Ausschlusses jeweils unverzüglich informieren. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Hausrecht für die Veranstaltung im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrages allein beim Veranstalter liegt.
4. Für Adressen, die nach Ende der Meldefrist geliefert werden, sowie für Personen, die während der jeweiligen Veranstaltung mündlich durch den Aussteller eingeladen werden, können, soweit noch Kapazitäten vorhanden sind, vom Veranstalter Voucher/Gutscheine erstanden werden. Die Gebühr für jeden eingelösten Voucher beträgt 100,- € netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen USt. Ein Anspruch auf die Erstellung und die Einlösung von Vouchern/Gutscheinen besteht nicht.
5. Gäste erhalten nur dann Einlass zur jeweiligen Veranstaltung, wenn sie durch bzw. im Auftrag des Ausstellers über den Veranstalter eingeladen wurden und somit in der GASTRO VISION Datenbank erfasst und eingetragen wurden bzw. gültig und vom Veranstalter akzeptierte kostenpflichtige Voucher haben. Einladungsschreiben, welche durch den Aussteller selbst erstellt wurden, haben keine Gültigkeit und berechtigen nicht zum Einlass.

V. Pressearbeit und Medien

- 1) Der Aussteller wird mit seinem Unternehmen, seinen Produkten und seinen Dienstleistungen mit einem Crosslink im Internet unter www.gastro-vision.com präsentiert. Hierzu stellt der Aussteller dem Veranstalter bis spätestens 12 Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung einen Kurztex sowie das einzusetzende Firmenlogo in einer reprofähigen Vorlage im Dateiformat JPEG und als vektorisierte EPS-Datei zur Verfügung. Die Details zum Umfang der Darstellung (zum Beispiel Textlänge, Logogröße,...) richtet sich nach dem jeweilig gebuchten Paket bzw. der Auftragsbestätigung des Veranstalters. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Text ggf. anzupassen, ohne den sachlichen Inhalt zu ändern. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist eine einmalige Nachfrist zur Übersendung des Kurztexes und des Firmenlogos gemäß

den vorstehenden Sätzen 2 und 3 zu setzen und ihn bei Nichteinhaltung der Nachfrist von der jeweiligen Veranstaltung und gegebenenfalls auch von weiteren Veranstaltungen auszuschließen.

- 2) Der Aussteller, die Produkte und Dienstleistungen werden in einer Kurzpräsentation in der persönlichen Einladung an die Besucher vorgestellt. Hierzu stellt der Aussteller dem Veranstalter einen Kurztex sowie das einzusetzende Firmenlogo in einer hochauflösenden, reprofähigen Vorlage plus Farbangaben als Reinzeichnung zur Verfügung. Die Details zum Umfang der Darstellung (zum Beispiel Textlänge, Logogröße,...) richtet sich nach dem jeweilig gebuchten Paket bzw. der Auftragsbestätigung des Veranstalters. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Text ggf. anzupassen, ohne den sachlichen Inhalt zu ändern.
- 3) Der Aussteller garantiert, dass die von ihm in dem Kurztex/der Kurzpräsentation gemäß vorstehenden Ziffern 1.-3. gemachten Angaben sowie das einzusetzende Firmenlogo sachlich zutreffend sind und keine Rechtspositionen Dritter verletzen. Für den Fall, dass Dritte gegenüber dem Veranstalter aufgrund des sachlichen Inhaltes des Kurztexes Ansprüche/Rechte geltend machen, ist der Aussteller verpflichtet, den Veranstalter auf erstes Anfordern von diesen Inanspruchnahmen freizuhalten und, sofern dies im Außenverhältnis nicht möglich sein sollte, ihn im Innenverhältnis von diesen Inanspruchnahmen freizustellen. Darüber hinaus ist der Aussteller dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz der im Falle der Geltendmachung von Rechten Dritter entstehenden Schäden und Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit einer etwaig erforderlichen Anpassung des Kurztexes, der Pressemappe und sonstigen vom Veranstalter auf Basis der ihm vom Aussteller mitgeteilten Informationen erstellten Unterlagen verpflichtet.
- 4) Der Aussteller tritt schon mit Schließung des Veranstaltungsvertrags alle Rechte von Bilddokumenten ab, die während der Veranstaltung durch den Veranstalter oder von ihm eingesetzten Dritten erstellt wurden. Dies gilt für alle Personen und Mitarbeiter die vom Aussteller auf der Veranstaltung vertreten sind sowie für Aufnahmen seiner ausgestellten Produkte.

VI. Repräsentierte Marken, Produkte und Dienstleistungen / Pflichten und Haftung des Ausstellers

- 1) Der Aussteller hat die Möglichkeit pro Veranstaltung eine Marke zu präsentieren. Diese Marke wird durch die Unterschriften beider Vertragsparteien bei der Bestellung dokumentiert. Weitere Marken können nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter präsentiert werden.
- 2) Der Aussteller präsentiert sein Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen aus einer Produktgruppe. Die Produktgruppe wird durch die Unterschriften beider Vertragsparteien bei der Bestellung dokumentiert. Weitere Produkte oder Produktgruppen, Sortimente oder Dienstleistungen können nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter präsentiert werden.
- 3) Der Aussteller garantiert, dass ihm die in der Bestellung definierten und genutzten Marken und die von ihm präsentierten Produkte und Dienstleistungen uneingeschränkt zustehen und keine Rechtspositionen Dritter verletzen. Für den Fall, dass Dritte gegenüber dem Veranstalter aufgrund Markennutzung und/oder der präsentierten Produkte/Dienstleistungen Ansprüche/Rechte geltend machen, ist der Aussteller verpflichtet, den Veranstalter auf erstes Anfordern von diesen Inanspruchnahmen freizuhalten und, sofern dies im Außenverhältnis nicht möglich sein sollte, ihn im Innenverhältnis von diesen Inanspruchnahmen freizustellen. Darüber hinaus ist der Aussteller dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz der im Falle der Geltendmachung von Rechten Dritter entstehenden Schäden und Kosten verpflichtet.
- 4) Die Präsentation des Ausstellers soll dem hohen Niveau der Veranstaltung entsprechen. Sie ist deshalb bis spätestens 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn mit dem Veranstalter abzustimmen. Später eingehende Präsentationen bzw. Präsentationswünsche können gegebenenfalls vom Veranstalter unberücksichtigt bleiben, ohne dass hieraus Ansprüche des Ausstellers erwachsen. Der Veranstalter ist im Übrigen bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist berechtigt, dem Aussteller eine einmalige Nachfrist zur Übersendung der Präsentation zu setzen und ihn bei Nichteinhaltung der Nachfrist von der jeweiligen Veranstaltung und gegebenenfalls auch von weiteren Veranstaltungen auszuschließen.
- 5) Die oben genannten Leistungen sind an den Aussteller als Vertragspartner gebunden und sind nicht an Dritte übertragbar. Die Unterverpachtung der Standfläche an Dritte ist – ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters - nicht gestattet. Der Aussteller tritt die ihm aus einer etwaigen Untervermietung gegenüber dem Untermieter zustehenden Ansprüche, unabhängig von deren Höhe, ab.
- 6) Der Aussteller gestattet ausdrücklich, dass der Veranstalter den Firmennamen des Ausstellers mit dem dazugehörenden Logo in einer Referenzliste führen darf.
- 7) Der Aussteller haftet für alle von ihm und seinen Erfüllungs- und

Allgemeine Veranstaltungs- und Geschäftsbedingungen für die Veranstaltungen der Gastro Vision GmbH & Co. KG

Verrichtungsgehilfen schuldhaft herbeigeführten Schäden an den ihm gemäß vorstehender Ziffer II.6 zur Verfügung gestellten Möbeln/Ständen, den Veranstaltungsräumlichkeiten und sonstigen, ihm vom Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung zur Nutzung/Mitbenutzung zur Verfügung gestellten Gegenständen.

VII. Vergütung / Zahlungsvereinbarungen

- 1) Die Höhe der Gesamtvergütung richtet sich nach dem jeweiligen „Paket“, welches der Aussteller bucht. Die Gesamtpreise der einzelnen Pakete sind der jeweils gültigen Übersicht „Preise und Leistungen“ des Veranstalters zu entnehmen.
- 2) Der vom Aussteller geschuldete Gesamtbetrag ist 14 Tage nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht bevor der Aussteller vom Veranstalter eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung erhalten hat.
- 3) Mit dem vom Aussteller geschuldeten Gesamtbetrag werden die in Ziffer II. Abs. 1. bezeichneten Dienstleistungen des Veranstalters pauschal in folgendem Verhältnis vergütet:
 - a) Auf die vom Veranstalter durchzuführenden Marketing-Leistungen entfallen pauschal 30 % der vereinbarten Gesamtvergütung.
 - b) Auf die Vorbereitung der Veranstaltung entfällt eine Gegenleistung in Höhe von 40 % des Gesamtbetrags.
 - c) Auf die Durchführung der Veranstaltung entfällt eine Vergütung in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags.
- 4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Vergütungsansprüche des Veranstalters für die vorgenannten Dienstleistungen unabhängig voneinander bestehen. Sollte die Erbringung einzelner Leistungen/Leistungspakete unmöglich werden (beispielsweise in Folge höherer Gewalt), bleibt der Anspruch für die bis dahin erbrachten Leistungen demzufolge unberührt, es sei denn, dass der Veranstalter die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Die auf das unmöglich gewordene Leistungspaket entfallende Vergütung wird an den Aussteller zurückgezahlt. Dieser Rückzahlungsanspruch wird innerhalb von 4 Wochen fällig, nachdem der Eintritt der Unmöglichkeit feststeht.

Beispiel: Wird dem Veranstalter die Durchführung der Veranstaltung aufgrund behördlicher Auflagen, Naturkatastrophen o.ä. unmöglich, so hat er dem Aussteller die auf die Durchführung der Veranstaltung entfallende Teilvergütung in Höhe von 30 % innerhalb von vier Wochen nach Feststellung der Unmöglichkeit zurückzuzahlen. Die Teilvergütungsansprüche für die bereits erbrachten Marketing- und Vorbereitungsleistungen bleiben hiervon unberührt und müssen vom Veranstalter nicht erstattet werden.
- 5) Sofern dem Veranstalter die Erbringung eines Leistungspaketes teilweise unmöglich wird, bleibt sein Vergütungsanspruch für dieses Leistungspaket in dem Verhältnis bestehen, in welchem er bereits Leistungen erbracht hat, es sei denn, der Veranstalter hat die Unmöglichkeit zu vertreten. Dies gilt insbesondere für bereits getätigte Aufwendungen des Veranstalters, es sei denn, dass diese nicht erforderlich waren.

VIII. Laufzeit des Vertrages / Durchführungsverpflichtung / Betriebspflicht / Stornierung

- 1) Der Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter beginnt mit Unterzeichnung der Anmeldung durch beide Vertragsparteien und endet mit Ablauf der letzten Veranstaltung: Der Aussteller hat grundsätzlich das Recht, die Teilnahme an den jeweiligen Veranstaltungen zu stornieren. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für den Fall einer Stornierung ist der Veranstalter berechtigt, angemessene Stornierungsgebühren in Höhe von 50 % der Kostenpauschale für die jeweilige Veranstaltung gemäß vorstehender Ziffer VI.1 zu erheben, wenn die Stornierung früher als 150 Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung erfolgt. Bei einer späteren Stornierung ist der Veranstalter berechtigt, 90 % der Kostenpauschale für die jeweilige Veranstaltung gemäß Anmelde- vereinbarung als angemessene Stornierungsgebühren zu erheben. Die Stornierungsgebühren können auch erhoben werden, wenn der Aussteller vom Veranstalter von der jeweiligen Veranstaltung nach den Regelungen dieses Vertrages ausgeschlossen wird, weil er die vereinbarten/gesetzten Fristen und/oder die ihm gesetzten Nachfristen nicht eingehalten hat. Die Geltendmachung eines über die jeweiligen Stornierungsgebühren hinausgehenden Schadens bleibt dem Veranstalter jeweils vorbehalten. Der Aussteller ist berechtigt, dem Veranstalter nachzuweisen, dass die Stornierungsgebühren unangemessen hoch sind. Die Stornierungsgebühren sind in diesem Falle entsprechend zu reduzieren. Der Veranstalter ist im Falle der Stornierung berechtigt, einen Ersatzaussteller einzusetzen, auch wenn dieser eine geringere Vergütung als die in vorstehender Ziffer VI.1 vereinbarte Kostenpauschale entrichtet. Der Aussteller ist in diesem Fall zum Ersatz der Differenz zwischen der Kostenpauschale gemäß Ziffer VI.1 und der vom Ersatzaussteller gezahlten Vergütung verpflichtet, so dass die Stornierungsgebühren gemäß den vorstehenden Regelungen

entsprechend reduziert werden.

- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die jeweilige Veranstaltung wie vereinbart und geplant durchzuführen. Sofern es aufgrund von schuldhaftem Verhalten des Veranstalters nicht zur vereinbarten und geplanten Durchführung der jeweiligen Veranstaltung kommt, stehen dem Aussteller Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter zu, deren Einzelheiten sich nach nachfolgender Ziffer VIII. richten. Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter können nicht geltend gemacht werden, wenn die Veranstaltung wegen höherer Gewalt, oder Sicherheitsbelangen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, oder aus sonstigen Gründen, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, abgesagt werden muss.
- 3) Der Aussteller ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellte Ausstellungsfläche und Plattform zur Präsentation seiner Waren und Dienstleistungen auch tatsächlich zu nutzen und während der vereinbarten Zeiten zu betreiben (Betriebspflicht). Mit dem Abbau darf nicht vor dem Ende der jeweiligen Veranstaltung begonnen werden. Bei Verletzung der Betriebspflicht hat der Veranstalter die Möglichkeit, Schadenersatzansprüche gegen den Aussteller geltend zu machen und/oder ihn von weiteren Veranstaltungen auszuschließen.

IX. Haftung des Veranstalters

- 1) Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind, soweit sie nicht auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Veranstalters zurückzuführen sind, einvernehmlich ausgeschlossen. Die Haftung des Veranstalters für Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ebenfalls auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 2) Der Veranstalter haftet für leichtfahrlässige Pflichtverletzungen (auch seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) nur, wenn diese vertragswesentliche Pflichten (Kardinalspflichten), d. h. solchen Vertragspflichten, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Aussteller Vertrauen darf, oder zugesicherte Eigenschaften oder Garantien betreffen. Im Übrigen ist eine Haftung für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 3) Die Haftung des Veranstalters bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist auf typische Schäden im Rahmen des bei Vertragsabschluss Vorhersehbaren begrenzt. Ausgeschlossen ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Haftung des Veranstalters für mittelbare Schäden, insbesondere Folgeschäden und entgangenen Gewinn.
- 4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten auch, wenn ein schadenverursachender Mangel oder dessen Ursache bereits bei Abschluss des Vertrages vorhanden war.
- 5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Übernahme ausdrücklicher Garantien durch den Veranstalter und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen, z. B. des Produkthaftungsgesetzes.

X. Förderpreis

- 1) Unternehmen oder Einzelpersonen, die sich für den Förderpreis bewerben und bei der Vorauswahl für die Endrunde qualifizieren, verpflichten sich schon mit Abgabe der Anmeldeunterlagen verbindlich, sich auf der Juryveranstaltung persönlich der Jury zu präsentieren.
- 2) Die Förderpreisbewerber verpflichten sich, bis zur Bekanntgabe der Gewinner am Ende der Juryveranstaltung anwesend zu sein.
- 3) Der Förderpreisbewerber tritt schon mit Abgabe der Anmeldung uneingeschränkt die Rechte an Bilddokumenten ab, die während oder im Anschluss der Juryveranstaltung von ihm, seinen Mitarbeitern oder seinen Produkten erstellt werden.
- 4) Der Förderpreisbewerber erteilt schon mit Abgabe der Anmeldung das uneingeschränkte Nutzungsrecht an überlassenem Bildmaterial.
- 5) Der Förderpreisbewerber garantiert, dass ihm die in der Bestellung definierten und genutzten Marken und die von ihm präsentierten Produkte und Dienstleistungen uneingeschränkt zustehen und keine Rechtspositionen Dritter verletzt. Für den Fall, dass Dritte gegenüber dem Veranstalter aufgrund Markennutzung und/oder der präsentierten Produkte/Dienstleistungen Ansprüche/Rechte geltend machen, ist der Aussteller verpflichtet, den Veranstalter auf erstes Anfordern von diesen Inanspruchnahmen freizuhalten und, sofern dies im Außenverhältnis nicht möglich sein sollte, ihn im Innenverhältnis von diesen Inanspruchnahmen freizustellen. Darüber hinaus ist der Aussteller dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz der im Falle der Geltendmachung von Rechten Dritter entstehenden Schäden und Kosten verpflichtet.
- 6) Der Förderpreisbewerber garantiert schon mit Abgabe der Bewerbung, dass er im Falle der Verleihung des Förderpreises an ihn oder an sein Unternehmen, seine Produkte oder Dienstleistungen während der Veranstaltung der Gastro Vision präsentiert. Es besteht während der gesamten Veranstaltung Anwesenheitspflicht.
- 7) Die Plattform Gastro Vision wird dem Gewinner kostenfrei zur

Allgemeine Veranstaltungs- und Geschäftsbedingungen für die Veranstaltungen der Gastro Vision GmbH & Co. KG

Verfügung gestellt. Die Kosten für Übernachtung, Spesen, Anreisen, Produktmuster sowie alle anderen Aufwendungen gehen zu Lasten des Bewerbers.

XI. Vertraulichkeit

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen dieses Vertrages zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei, insbesondere Umsatzzahlen, Verkaufs- und Werbemaßnahmen, Rezepturen und Herstellungsverfahren gegenüber jedem Dritten streng geheim zu halten; diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung dieses Vertrages unbegrenzt weiter. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn eine der Parteien gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen aufgrund zwingender gesetzlicher oder behördlicher Regelungen verpflichtet ist, diese Kenntnisse und Informationen offen zu legen. In diesem Fall wird die so verpflichtete Partei die jeweils andere Partei unverzüglich informieren.

XII. Schlussbestimmungen

- 1) Diese Vereinbarung unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und etwaig anwendbarer internationaler Ab- und Übereinkommen.
- 2) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen – vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer XI. 3) - der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.
- 3) Der Veranstalter behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden den Vertragspartnern schriftlich, spätestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten zugesendet. Widerspricht der Aussteller der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der AGB, gelten die geänderten AGB als

angenommen. Der Veranstalter wird die Vertragspartner in dem Anschreiben die die geänderten Bedingungen enthält, auf die Bedeutung dieser Zweiwochenfrist gesondert hinweisen. Die Änderungen werden optisch hervorgehoben und der alten, geänderten Bestimmung gegenübergestellt.

- 4) Erfüllungsort für die im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung zu erbringenden wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag ist der jeweilige Veranstaltungsort. Für die im Vorfeld der Veranstaltung zu erbringenden Leistungen ist der Sitz des Veranstalters Erfüllungsort. Für die Zahlungsverpflichtungen des Ausstellers gilt § 270 Absatz (1) BGB.
- 5) Gerichtsstand für sämtliche aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich Hamburg.
- 6) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mutmaßlich gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages mutmaßlich vereinbart hätten, soweit sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten

Hamburg, den 01. November 2020

....., den
Ort, Datum

.....
Vor- und Zuname in Druckbuchstaben

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift / Firmenstempel